

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch

Martec – Imprägnierer

Gemisch

UFI

GDXX-W29H-G00X-7SG1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Imprägnierung (Imprägniermittel)

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-CLN-16.5

Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Name oder Handelsname

Martec Handels AG

Adresse

Samstagerstrasse 45, Wollerau, CH-8832

Schweiz

Telefon

+41 44 783 95 30

E-mail

info@martec.swiss

Web-Adresse

www.martec.swiss

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

Martec Handels AG

E-mail

info@martec.swiss

1.4. Notrufnummer

Germany: +49 - 2305-92392-0 (8:00-17:00)

Switzerland: Tox Info Suisse Tel.: 145 (7/24)

(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H222, H229

Skin Irrit. 2, H315

Eye Irrit. 2, H319

STOT SE 3, H336

Aquatic Chronic 3, H412

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Achtung: Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch. Enthält Stoffe, für welche Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 601-004-00-0 CAS: 75-28-5 EG: 200-857-2 Registrierungsnummer: 01-2119485395-27	Isobutan	<60	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1, 2, 3
EG: 927-510-4 Registrierungsnummer: 01-2119475515-33	Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	<25	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	6
Index: 601-003-00-5 CAS: 74-98-6 EG: 200-827-9 Registrierungsnummer: 01-2119486944-21	Propan	<10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	2, 3

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25	2-Propanol	<5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH019	3, 4
Index: 601-004-00-0 CAS: 106-97-8 EG: 203-448-7 Registrierungsnummer: 01-2119474691-32	Butan	<5	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1, 2, 3
Index: 607-024-00-6 CAS: 108-21-4 EG: 203-561-1 Registrierungsnummer: 01-2119537214-46	Isopropylacetat	<2	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	1, 3
Index: 601-017-00-1 CAS: 110-82-7 EG: 203-806-2	Cyclohexan	<1	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	3, 4, 5
Index: 601-037-00-0 CAS: 110-54-3 EG: 203-777-6	n-Hexan	<0,5	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Repr. 2, H361f STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 2, H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT RE 2, H373: C ≥ 5 %	3, 4
Index: 601-008-00-2 CAS: 142-82-5 EG: 205-563-8	Heptan		Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	1, 3, 4

Anmerkungen

- Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- Anmerkung U (Tabelle 3): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen:

Press. Gas (Comp.)
Press. Gas (Liq.)
Press. Gas (Ref. Liq.)
Press. Gas (Diss.)

Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

- Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

5 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

6 Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien - UVCB-Stoffe.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen.

Bei Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Es treten diese Symptome auf: Kopfschmerzen, Unwohlsein, Müdigkeit, Benommenheit, allgemeine Müdigkeit, narkotische Einwirkung, in außergewöhnlichen Fällen Bewusstlosigkeit.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen. Reizung, Kribbeln, Rötung.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden. Die Wärme des Feuers erhöht den Innendruck im Behälter und kann Zerbersten des Behälters oder Explosion verursachen. Die explodierenden Behälter können bis Dutzende von Meter weit herumfliegen. Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebung räumen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden. Alle Zündquellen beseitigen, eine ausreichende Belüftung absichern. Nicht rauchen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter und Abwasserreinigungsanlagen kontaktieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Umgebung räumen. Lüften. Verhindern Sie ein weiteres Austreten. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Verwenden sie nicht in der Nähe von elektrischen Geräten, die unter Spannung stehen. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagerungstemperatur +5 °C bis +30 °C. Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Inhalt	Verpackungsorte	Verpackungswerkstoff
400 ml	Aerosolbehälter	

Lagerklasse 2B - Behälter mit komprimiertem Gas (Aerosole)

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

DFG - MAK-Werte-Liste 2017 (MAK)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	MAK 8h	420 mg/m ³	
	MAK	100 ppm	
	MAK 15min	840 mg/m ³	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Deutschland

DFG - MAK-Werte-Liste 2017 (MAK)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	MAK 15min	200 ppm	

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Isobutan (CAS: 75-28-5)	8h	2400 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	9600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4000 ppm	
Propan (CAS: 74-98-6)	8h	1800 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	7200 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4000 ppm	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	8h	500 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm	
Butan (CAS: 106-97-8)	8h	2400 mg/m ³	
	8h	1000 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	9600 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4000 ppm	
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	8h	700 mg/m ³	
	8h	200 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	2800 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	800 ppm	
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	8h	180 mg/m ³	
	8h	50 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	1440 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm	
Heptan (alle Isomeren) (CAS: 142-82-5)	8h	2100 mg/m ³	
	8h	500 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	2100 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	500 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Heptan (CAS: 142-82-5)	OEL 8 Stunden	2085 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	500 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	OEL 8 Stunden	700 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	200 ppm	
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	OEL 8 Stunden	72 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	20 ppm	

Schweiz

MAK-Werte 2017

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Isobutan (CAS: 75-28-5)	MAK-Wert	1900 mg/m ³	
	MAK-Wert	800 ppm	
	KZGW	7600 mg/m ³	
	KZGW	3200 ppm	
Propan (CAS: 74-98-6)	MAK-Wert	1800 mg/m ³	
	MAK-Wert	1000 ppm	
	KZGW	7200 mg/m ³	
	KZGW	4000 ppm	
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	MAK-Wert	500 mg/m ³	
	MAK-Wert	200 ppm	
	KZGW	1000 mg/m ³	
	KZGW	400 ppm	
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	MAK-Wert	420 mg/m ³	
	MAK-Wert	100 ppm	
	KZGW	840 mg/m ³	
	KZGW	200 ppm	
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	MAK-Wert	700 mg/m ³	
	MAK-Wert	200 ppm	
	KZGW	2800 mg/m ³	
	KZGW	800 ppm	
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	MAK-Wert	180 mg/m ³	Hautresorption
	MAK-Wert	50 ppm	
	KZGW	1440 mg/m ³	
	KZGW	400 ppm	
	MAK-Wert	180 mg/m ³	
	MAK-Wert	50 ppm	
	KZGW	1440 mg/m ³	
	KZGW	400 ppm	
Heptan (alle Isomeren) (CAS: 142-82-5)	MAK-Wert	1600 mg/m ³	
	MAK-Wert	400 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Schweiz

MAK-Werte 2017

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Heptan (alle Isomeren) (CAS: 142-82-5)	KZGW	1600 mg/m ³	
	KZGW	400 ppm	
Heptan (CAS: 142-82-5)	MAK-Wert	1600 mg/m ³	
	MAK-Wert	400 ppm	
	KZGW	1600 mg/m ³	
	KZGW	400 ppm	

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Vollblut	Expositionsende, bzw. Schichtende
		25 mg/l	Urin	
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	1,2-Cyclohexandiol (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
		150 mg/g Kreatinin		Expositionsende, bzw. Schichtende
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon (nach Hydrolyse)	5 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Heptan (CAS: 142-82-5)	Heptan-2,5-dion	250 µg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

Schweiz

SUVA MAK, BAT Werte

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
		0,4 mmol/l		
		25 mg/l	Vollblut	
		0,4 mmol/l		
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	Gesamt-1,2-Cyclohexandiol	150 mg/g Kreatinin	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
		146 µmol/mmol Kreatinin		
		150 mg/g Kreatinin		bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	Gesamt-1,2-Cyclohexandiol	146 µmol/mmol Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon	5 mg/l 5 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL

2-Propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1000 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	888 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	89 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	178 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	319 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	51 mg/kg KG/Tag	Akute systematischen Wirkungen		

Cyclohexan

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	700 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1400 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	700 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1400 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	2016 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	206 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	412 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	206 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	412 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	1186 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	59,4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Heptan

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	2085 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	300 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	447 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	149 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	149 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Isopropylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	275 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	558 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	227 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	27 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	168 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	335 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	136 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	16 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	16 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	2085 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	300 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	477 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	149 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	149 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

n-Hexan

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	75 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	16 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	5,3 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC

Cyclohexan

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	44,7 µg/l		
Meerwasser	4,47 µg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißer)	9 µg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	3,24 mg/l		
Süßwassersedimenten	3,6 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,36 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,694 mg/kg Trockener Boden		

Isopropylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	220 µg/l		
Meerwasser	22 µg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißer)	1,1 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	190 mg/l		
Süßwassersedimenten	1,25 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,125 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,35 mg/kg Trockener Boden		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Einatmen von Aerosol vermeiden. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Schutzbrille. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Maske mit Filter gegen organische Dämpfe in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos bis blassgelb
Geruch	nach Kohlenwasserstoffen und nach Lösungsmitteln
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Bestimmung ist technisch nicht möglich
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	-89 °C
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	-73 °C
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	<-20 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	-40 - -10 °C (Isobutan-Propan-Butan)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	82 °C
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	88 °C
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	83-105 °C
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	leicht entzündbar
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	leicht entzündbar
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere	1,5 % (Isobutan-Propan-Butan)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	2,0 %
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	1,8 %
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	0,6 %
obere	11,2 % (Isobutan-Propan-Butan)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	12 %
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	8 %
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	7,0 %
Flammpunkt	ca.-80 °C (Isobutan-Propan-Butan)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	12 °C
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	5 °C
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	<0 °C
Zündtemperatur	>350 °C (Isobutan-Propan-Butan)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	399 °C
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	460 °C
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	>200 °C
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

pH-Wert	unpolar / aprotisch
Kinematische Viskosität	<1 mm ² /s bei 40 °C
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	1,8 mm ² /s bei 40 °C
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	0,6 mm ² /s bei 20 °C
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	0,5-1,2 mm ² /s bei 20 °C
Wasserlöslichkeit	fast unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	2,8 (20 °C, pH 7) (Isobutan-Propan-Butan)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	0,05 (25°C)
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	3,44 (25°C, pH 7)
Heptan (CAS: 142-82-5)	4,5
Isopropylacetat (CAS: 108-21-4)	1,03 (20°C, pH 7)
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	4 (20°C, pH 7)
Dampfdruck	0,24 - 0,4 MPa bei 20 °C (Isobutan-Propan-Butan)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,60-0,62 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar
Form	Aerosolzerstäuber: Aerosolspray
9.2. Sonstige Angaben	
Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften. Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden.
Max. VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts	99,6%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil. Dämpfe können mit Luft eine explosive Mischung bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht höheren Temperaturen aussetzen 30°C. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten. Sauerstoff. Halogene.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Verwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand bilden sich gefährliche Produkte, z. B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch und Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	5840 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	12800 mg/kg KG		Kaninchen	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	>25 mg/l Luft	6 Std.	Ratte	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Isopropylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	6750 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	>17400 mg/kg KG		Kaninchen	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	50,6 mg/l Luft	8 Std.	Ratte	

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	>5840 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	>2920 mg/kg KG		Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	>23,3 mg/l Luft	4 Std.	Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
Haut	Reizend		

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend		

Isopropylacetat

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend		

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation				Schläfrigkeit, Schwindel		

Isopropylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation			Nervensystem	Schläfrigkeit, Schwindel		

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation			Nervensystem	Schläfrigkeit, Schwindel		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral				

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2-Propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	9640 mg/l	96 Std.	Fische	Süßwasser
EC50	9714 mg/l	24 Std.	Daphnia	Süßwasser
LC50	1000 mg/l	8 Tag	Algen	Süßwasser
NOELR	>1000 mg/l	28 Tag	Fische	Süßwasser
NOELR	>1000 mg/l	21 Tag	Daphnia	Süßwasser

Isopropylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	400 mg/l	96 Std.	Fische	Süßwasser
EC50	110 mg/l	48 Std.	Daphnia	Süßwasser
EC50	250-370 mg/l	72 Std.	Algen	Süßwasser

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LL 50	>13,4 mg/l	96 Std.	Fische	Süßwasser
EL 50	3 mg/l	48 Std.	Daphnia	Süßwasser
EL 50	10-30 mg/l	72 Std.	Algen	Süßwasser

Chronische Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOELR	1,534 mg/l	28 Tag	Fische	Süßwasser
NOEC	0,17 mg/l	21 Tag	Daphnia	Süßwasser
NOELR	1 mg/l	21 Tag	Daphnia	Süßwasser

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

2-Propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	53 %	5 Tag		Biologisch leicht abbaubar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Isopropylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	76 %	20 Tag		Biologisch leicht abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	98 %	28 Tag		Biologisch leicht abbaubar

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

20 01 13 Lösemittel *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

2 Gase und gasförmige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

14.5. Umweltgefahren

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8. Immer geschlossene Behälter in aufrechter Position transportieren.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

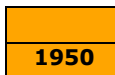
Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungscode

Sicherheitszeichen



5F

2.1



Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften

190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen

1 L

Freigestellte Mengen

E0

Verpackung

Anweisungen

P207, LP200

Sondervorschriften für die Verpackung

PP87, RR6, L2

Zusammenpackung

MP9

Beförderungskategorie

2

Tunnelbeschränkungscode

(D)

Sondervorschriften für

Versandstücke

V14

Be- und Entladung, Handhabung

CV9, CV12

Betrieb

S2

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften

190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen

E0

Verpackung

Anweisungen

P207, LP200

Sondervorschriften für die Verpackung

PP87, RR6, L2

Zusammenpackung

MP9

Beförderungskategorie

0

Sondervorschriften für

Versandstücke

W 14

Be- und Entladung, Handhabung

CW 9, CW 12

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge

Y203

Verpackungsanweisungen Passagier

203

Verpackungsanweisungen Cargo

203

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan)

F-D, S-U

MFAG

620

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

WGK Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 - deutlich wassergefährdend

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Cyclohexan

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
57	1. Darf nach dem 27. Juni 2010 zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Kontaktklebstoffen auf Neoprenbasis nicht in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% in Packungsgrößen von mehr als 350 g erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Cyclohexanhaltige Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die Cyclohexan in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten, ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „— Dieses Produkt darf nicht bei ungenügender Lüftung verarbeitet werden. — Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichböden verwendet werden.“

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch wurde durch den Lieferanten nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

- | | |
|------|---|
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

- | | |
|----------------|--|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211 | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. |
| P251 | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. |
| P261 | Einatmen von Aerosol vermeiden. |
| P273 | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| P302+P352 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P410+P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. |
| P501 | Inhalt/Behälter der Problemabfallsorgung zuführen. |

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

- | | |
|--------|---|
| EUH019 | Kann explosionsfähige Peroxide bilden. |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

- | | |
|---------|--|
| ADR | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwerte |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EC50 | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt |
| EINECS | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| EL50 | Effektives Niveau für 50 % der getesteten Organismen |
| EmS | Notfallplan |
| ES | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben |
| EU | Europäische Union |
| EuPCS | Europäisches Produktkategorisierungssystem |
| IATA | Internationale Assoziation der Flugtransporter |
| IBC | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IMDG | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| INCI | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| IUPAC | Internationale Union für reine und angewandte Chemie |
| LC50 | Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet |
| LD50 | Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung |
| LL50 | Tödliche Belastung für 50 % der getesteten Organismen |
| log Kow | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen |
| MARPOL | Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

Martec – Imprägnierer

Erstellungsdatum 10.10.2022

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
NOELR	Belastungsintensität ohne beobachteten nachteiligen Effekt
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
Press. Gas (Comp.)	Gas unter Druck: Druckgas
Press. Gas (Diss.)	Gas unter Druck: gelöstes Gas
Press. Gas (Liq.)	Gas unter Druck: Flüssiggas
Press. Gas (Ref. Liq.)	Gas unter Druck: gekühltes Flüssiggas
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Aerosol	Aerosol
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Gas	Entzündbare Gase
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Press. Gas	Gase unter Druck
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.